

(Berichterstatter Domherr Dr. v. Hübel.)

W nicht in der Lage. Es ist darüber viel gesprochen worden; auch in Preußen sind Stimmen laut geworden, ich erwähne nur den bekannten Adolf Harnack, die bedauern, daß man in Preußen keine Reifeprüfung eingerichtet hat. Wenn man also in Preußen etwa später darauf zukäme, auch dort die Reifeprüfung einzurichten, so wäre ja eine gewisse Gleichheit hergestellt. Aber ich glaube, die ganze Tendenz, die man jetzt in Preußen beobachten kann, deutet nicht darauf hin, daß man dort mehr Prüfungen einrichten wird. Es ist bekannt, daß in Preußen auch das Extemporale abgeschafft wird. Ich glaube, man kann erwarten, daß die Reifeprüfungen dort mehr und mehr verschwinden. Es wird behauptet, daß das deswegen gut sei, weil die Reifeprüfung zuweilen eine schädliche Nervenanspannung hervorrufe, und davor könne man die Schüler bewahren; andererseits wird gesagt, daß eine solche Nervenanspannung eine heilsame Abhärtung bedeute.

(Weiterkeit.)

Also das sind alles Fragen, die ich nicht entscheiden will. Ich möchte nur als persönlichen Wunsch aussprechen, daß man mit der Zeit zu einer gewissen Gleichheit kommt, daß man nicht in Preußen Reifeprüfungen abschafft und in Sachsen beibehält, daß man also nicht die preußischen Mädchen verweicht und die sächsischen abhärtet

(Weiterkeit.)

oder daß man nicht die Nerven der preußischen Mädchen schont und die der sächsischen nicht schont. Auch vom vorliegenden Gesetze wird man nicht sagen können, daß es niemals revidiert werden wird, und ich möchte wünschen, daß bei Gelegenheit einer solchen Revision eine möglichst einheitliche Regelung in Sachsen und in Preußen herbeigeführt wird.

Meine Herren! Ich habe wiederholt schon gesagt, daß uns dadurch, daß wir das Gesetz nicht ändern wollen, Schranken gezogen sind in der Berücksichtigung der Wünsche der Petenten. Es ist also wohl möglich, daß eine große Zahl von Privatschulen sich nicht entschließen wird, sich nach dem Gesetze umzugestalten. Die Deputation hat sich die Frage vorgelegt, in welche Lage dann solche Schulen kommen können. Meine Herren! Diese Schulen sind z. B. bezüglich der Vorschulklassen gar keinen Beschränkungen unterworfen, das Gesetz geht sie ja gar nichts an, das Gesetz trifft sie nur in dem einen Punkte, daß sie sich nicht höhere Mädchenschulen

nennen dürfen. Ihre Lehrerkollegien können sie zusammensetzen so, wie es nach dem Volksschulgesetze möglich ist. Nur einen Nachteil müssen sie ertragen: sie können selbstverständlich nie erlangen, daß sie eigene Abgangsprüfungen, an die sich Berechtigungen knüpfen, abhalten, denn sie sind keine höheren Mädchenschulen, sondern Volksschulen. Dieser Mangel der Abgangsprüfungen, der nie bei diesen Schulen behoben werden kann, wenn sie sich nicht umgestalten, ist jedenfalls der Grund, weshalb weite Kreise ein so lebhaftes Interesse daran nehmen, daß diese Schulen sich umgestalten.

Auch hier haben wir versucht zu helfen. Wir sind dafür eingetreten, daß Bestimmungen darüber erlassen werden, wie Mädchen, die an solchen Schulen vorgebildet sind, zu behandeln sind, wenn sie an eine anerkannte höhere Mädchenschule zur Ablegung der Reifeprüfung überwiesen werden. Das ist das Letzte, was im schriftlichen Berichte behandelt worden ist. Wir haben auch da ein sehr dankenswertes Entgegenkommen der Königl. Staatsregierung gefunden. Unsere Wünsche haben selbstverständlich nicht das Ziel gehabt, etwa besondere Erleichterungen für diese Mädchen zu erreichen, hinsichtlich ihrer Leistungen müssen sie denselben Nachweis erbringen wie Mädchen, die von höheren Schulen abgehen. Nur die besonderen Erschwerungen, die darin liegen, daß die zur Prüfung an eine Schule überwiesenen Mädchen nicht von ihren eigenen Lehrern geprüft werden, haben wir möglichst abzumildern versucht und ferner versucht, daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, dauernd zu kontrollieren, ob sie mit den Schülerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen gleichen Schritt halten.

Meine Herren! Ich kann mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken, weil ein schriftlicher Bericht vorliegt, und ich habe nun im Namen der Deputation zu beantragen:

„die Petitionen, insoweit sie sich nicht durch die Erklärungen der Königl. Staatsregierung erledigt haben, auf sich beruhen zu lassen“.

Präsident: Das Wort hat Se. Magnifizenz der Herr Oberhofprediger D. Dibelius.

Oberhofprediger DDr. **Dibelius:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte meiner Freude und meinem Danke Ausdruck geben, daß den Petenten wie von der Deputation der Hohen Kammer, so auch von der Königl. Staatsregierung freundliches Entgegenkommen zuteil geworden ist. Durch jahr-